Süderland

Heimatblatt für den südlichen Teil der Grafschaft Mark

Schriftleitung: Ferdinand Schmidt, Burg Altena i. Weſtf. Fernſprecher Nr. 476. — Druck und Verlag: P. A. Santz, Altena i. Weſtf., Kirchſtraße 26, Fernſprecher Nr. 68 und 96.

Erſcheinungsweiſe: Halbmonatl. als Beilage zum Altenaer Kreisblatt zugleich Neuenrader Zeitung. Sonderbezug kann durch die Poſt erfolgen. (Preis für 1 Jahrg. geh. 3 Goldmark)

Nummer 1 Altena, Mitte Januar 1927 5. Jahrgang

Mein Vaterland.

Dort, wo in ſteilen, engen Felſenklüften
Gießbäche brauſend in die Tiefe eilen,
Wo Adler kreiſen in den blauen Lüften,
Die Gemſen auf der Almen Triften weilen,
In ew'gem Eis ſich hohe Gletſcher zeigen,
Das Edelweiß, die Alpenroſen blühen,
Wo, wenn der Tag ſich will zum Abend neigen,
Das Alphorn tönt, die Herden heimwärts ziehen,
Wo von der Abendſonne Purpurgluten
Im Golde ſich die Wolkenberge ſäumen,
Gewiegt vom Kahne von des Sees Fluten
Die Liebenden von künft'gem Glücke träumen,
Iſt nicht mein Vaterland.

Wo hoch und feierlich die Palmen ragen,
Wo Meereswogen Gottes Allmacht preiſen,
Wo Nachtigallen im Gebüſche klagen
In ſehnſüchtigen, holden Liebesweiſen,
Wo in den ſchattigen Orangenhainen
Dem müden Wandrer goldne Früchte winken,
Wo von des Südens feurig-dunklen Weinen
Wir aus den laubbekränzten Bechern trinken,
Und, wenn der Mond am blauen Himmel ziehet,
Dem ſüßen Nachtgeſang der Fiſcher lauſchen,
Die Myrthe ſtill, balſamiſch duftend, blühet,
Und wo die hohen Lorbeerbäume rauſchen,
Iſt nicht mein Vaterland.

Dir, Sauerland, Dir Heimat ohnegleichen,
Dir, Land der roten Erde, gilt mein Denken.
Zu ruhen in dem Schatten Deiner Eichen,
Mich ganz in Deine Schönheit zu verſenken.
Wenn über mir die hohen Wipfel rauſchen,
Mein Blick entzückt das friſche Grün der Wieſe,
Möcht' nicht mit des Südens Schönheit tauſchen,
Nicht mit der wilden Pracht der Gletſcherrieſen.
Nicht mit den ſchönſten aller Erdenzonen.
Im engen Kreis der Heimatflur beſchieden
Iſt mir mein Glück, wo meine Eltern wohnen.
Dort trink ich mit der Luft den Seelenfrieden,
Dort ſchlagen Treu und Liebe mir entgegen,
Dort iſt, behütet von der Mutter Sorgen,
Mein Paradies auf meinen Lebenswegen,
Und heiter wach ich auch an jedem Morgen.
Dort iſt mein Vaterland.

Heinrich Schürmann, Lüdenſcheid.
Aus ſeinem Gedichtbuch „Feierabend".

Die märkiſchen Regiſterbücher als Quelle für die Geſchichte der Heimat.

Durch die vor 17 Jahren erfolgte Wiederentdeckung der alten Regiſterbücher aus dem Archive der Grafen und Herzöge von Cleve-Mark wurde uns einer der wichtigſten Teile dieſes Archivs wieder geſchenkt, die am reichſten fließende, ſeit hundert Jahren aber verſiegte Quelle für die Geſchichte unſerer Heimat neu erſchloſſen.

Bekanntlich iſt der Geſchichtsforſcher bei ſeinen Unterſuchungen, ſoweit ſie ſich auf das ſpätere Mittelalter und die Neuzeit beziehen, in der Hauptſache auf die Archive desjenigen Landes angewieſen, dem er ſeine Arbeit widmet. Denn dieſe Archive ſind nichts anderes, als die früheren Regiſtraturen der ehemaligen Verwaltungen, die heute infolge ihres Alters und des Umſturzes aller Verhältniſſe für die Bedürfniſſe der Gegenwart nicht mehr in Frage kommen und ſo gewiſſermaßen ihre Aufgabe gewechſelt haben: früher waren ſie die Arſenale für die Forderungen des praktiſchen Lebens, ſie mußten ihren Herren und deſſen Beamten die Beweiſe liefern für ihre Rechtsanſprüche und die Waffen für die gerichtlichen Auseinanderſetzungen mit den vorgeſetzten Behörden, den eiferſüchtigen Nachbarn und den ‚armen' Untertanen; heute dienen ſie faſt ausſchließlich noch dem Studium der Vergangenheit, indem ſie uns die Quellen und Unterlagen für die wiſſenſchaftliche Erforſchung der Geſchichte von Land und Volk bieten. Mit einem Wort geſagt: Unter einem kleviſch-märkiſchen Landesarchiv haben wir nichts anderes zu verſtehen als die alte Regiſtratur der Zentralbehörden des Herzogtums Kleve und der Grafſchaft Mark.

Dieſe alte Regiſtratur hat ein ſehr wechſelvolles Geſchick gehabt, das ihren Beſtänden großen Schaden zugefügt hat. Als im Jahre 1794 die Franzoſen das linke Rheinufer beſetzten, flüchteten die kleviſchen Zentralbehörden auf das rechte Rheinufer nach Weſel und nahmen die wichtigſten Beſtände ihrer Regiſtratur mit dorthin. Wiederholt wechſelte dieſe Regiſtratur, die ſich nun mehr und mehr zu einem Archiv umbildete, in den nächſten fünfzehn Jahren

---

denzen zu erwähnen, die ſich auf die Zeit von 1421 bis 1461 beziehen, während welcher Graf Gerhard von der Mark den größten Teil der Grafſchaft Mark beſaß; dieſer Band wird gerade zu der Darſtellung des kleviſch-märkiſchen Bruderkrieges von 1408 bis 1437, der noch des Geſchichtsſchreibers harrt, ſehr viel neuen Stoff bringen.

Ihre heutigen Einbände haben die älteren dieſer Kopialbücher und die Regiſter wohl in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts erhalten. Sie ſind aber wohl ſchon früher zu Gruppen vereinigt und auch wohl geheftet geweſen. Die den alten Bänden auf dem Vorderdeckel aufgeklebten Pergamentzettel mit den Buchſtaben und Titeln ſind wahrſcheinlich aus den urſprünglichen Pergamentumſchlägen der Hefte oder der Bände ausgeſchnitten. Das Muſter, das man dann auf dem Lederbezug der Holzdeckel der Bände bis etwa 1530 eingeprägt ſieht, iſt mit einem und demſelben Stempel geprägt. Von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ab ſind die Regiſterbände vermutlich von Anfang an geheftet oder auch gebunden in Gebrauch genommen worden.

Wie ſind nun dieſe Regiſterbücher entſtanden? Nach mehrfach im erſten Bande wiederkehrenden Bemerkungen handelt es ſich dort um ‚copiae collationatae et conſcriptae', d. h. verglichene und zuſammengeſtellte Abſchriften, die alſo wohl unmittelbar vom Original genommen worden ſind. In welcher Weiſe dabei vorgegangen wurde, kann aus dem 1. Bande die Abſchrift einer Schuldverſchreibung des Grafen Johann von Cleve für den Grafen Engelbert von der Mark vom 6. November 1362 zeigen; ſie iſt durchſtrichen und darunter von gleichzeitiger Hand bemerkt: „Dieſe Urkunde iſt nicht geſiegelt worden, weil die Verhandlungen nicht abgeſchloſſen worden ſind." Der Regiſtrator hatte die Reinſchrift ſchon für ſeine Abſchrift verwerten können ‚obſchon die Siegelung derſelben erſt in den Schlußverhandlungen, deren günſtigen Ausgang man erwartete, erfolgen ſollte. Auch ſonſt finden wir in den ſpäteren Bänden die Bemerkung angefügt: ‚Verglichen mit dem verſiegelten Originalbrief'. So wird alſo die Regiſtrierung der Urkunden in den Regiſterbüchern vielfach nach der Reinſchrift, u. z. vor der Beſiegelung derſelben vorgenommen worden ſein. In einzelnen ſpäteren Fällen wird freilich auch die Regiſtrierung nach den Entwürfen erfolgt ſein, wie es die ſtändig wachſende Ausdehnung des Geſchäftsbetriebes in der Verwaltung von ſelbſt mit ſich brachte und notwendig machte, um mit der Aushändigung des Originals nicht zu lange warten zu müſſen. Aus dieſem Umſtande mag es ſich erklären, wenn die Abſchriften nicht immer genau in der Reihenfolge der Daten in die Regiſterbücher eingetragen worden ſind. Auch wird der Wechſel der Hofhaltung der Grafen und Herren dabei zu berückſichtigen ſein; wenn die Geſchäfte es erforderten, werden ſie einige von den Räten, Sekretären und Schreibern auf ihre Reiſen mitgenommen haben, um dringliche Angelegenheiten ſofort erledigen und die dafür notwendigen Schriftſtücke ausfertigen zu laſſen. Die Regiſtrierung erfolgte dann erſt nach der Rückkehr nach Cleve.

Eine Dreiteilung der Verwaltung iſt ſeit der Mitte des 15. Jahrhunderts auch in der äußeren Anordnung und Einteilung der Regiſterbücher deutlich zu verfolgen. Während — wie ſchon oben geſagt — die Präſentations-Regiſter die Anwartſchafts- und Einweiſungs-Briefe für die kirchlichen Stellen, die Pfarreien und Vikarien der Stadt- und Dorfkirchen, der Burgkapellen, die Präbenden in den Stiftern und Klöſtern des Landes, welche die Herzöge von Cleve und Mark zu vergeben hatten, uns aufbewahrt haben, während die Lehnregiſter uns die erfolgten Belehnungen überliefern, vereinigen die ‚Regiſtra cauſarum', die Regiſter der allgemeinen Landesangelegenheiten, die weitaus den Hauptteil der Bände ausmachen, in ſich alle übrigen urkundlichen Akte, Erlaſſe, Verfügungen — jedoch keine eigentlichen Korreſpondenzen —, zu deren Abfaſſung Familienereigniſſe, der Hofſtaat, die Güter-, Vermögens- und Landesverwaltung, die Beziehungen der Regenten zu den auswärtigen Staaten, zu Fürſten und Herren Veranlaſſung gegeben haben.

Der Wichtigkeit entſprechend, die man den Lehens- und Präſentations-Regiſtern in der cleviſch-märkiſchen Verwaltung beimaß, und weil man wohl auf dieſe am meiſten zurückzugreifen genötigt war, hat man dieſe Regiſter von 1432 ab auf Pergament geſchrieben, um einer ſchnellen Abnutzung vorzubeugen, während die ‚Regiſtra cauſarum' ſämtlich auf Papier geſchrieben ſind. Die Eintragungen ſind durchweg ſehr ſauber und von ſehr leſerlicher Hand geſchehen; Verbeſſerungen finden ſich nur ſehr ſelten darin.

Während der Regierung des letzten Herzogs von Cleve-Mark, Johann Wilhelm, ſchmilzt der Umfang der Regiſter ganz erheblich zuſammen. Daran trägt die ſchwere Erkrankung dieſes Regenten, die ihm nicht erlaubte, ſelbſt die Regierung zu führen, die Schuld. Unter den Herrſchern aus dem brandenburgiſch-preußiſchen Hauſe rief dann die Neuregelung der Verhältniſſe wichtige Veränderungen hervor. Da die neuen Landesherren nicht im Lande ſelbſt reſidierten, ſo trat die kleviſche Regierung, an deren Spitze der Statthalter ſtand, als Mittelinſtanz ein. Die an ſie ergangenen Verfügungen und Erlaſſe der Kurfürſten von Brandenburg und ſpäteren Könige von Preußen ſind nicht in die Regiſter aufgenommen, ſondern ſeit dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts in die ſog. Reſcriptenbücher, die im Düſſeldorfer Staatsarchiv ſeit dem Jahre 1686 beruhen und die Regiſterbücher aus dieſer und der folgenden Zeit in ſehr wichtigen Punkten ergänzen. Auch die Präſentationsregiſter werden um dieſe Zeit etwas magerer, weil die Beſetzung mancher

---

Stellen an die Regierung in Cleve übergegangen war. Nur die Lehns-Curie bewahrte ſo ziemlich den alten Umkreis ihrer Geſchäfte. Trotz aller dieſer Veränderungen aber wurde die altüberlieferte Regiſterführung auch dann noch bis zum Jahre 1803 an der cleviſchen Zentralverwaltung beibehalten.

Nach alter Anſchauung wurde den Regiſterbüchern authentiſcher Charakter beigelegt; bei Erneuerung eines Amtes oder Dienſtes wurde auf die Regiſterbücher zurückgegriffen und danach die neue Beſtallungsurkunde ausgefertigt; für die Erbfolge in den Lehen waren nur die Angaben der Regiſterbücher maßgebend, nach deren Eintragung der Lehnbrief ausgeſtellt wurde. Darum durften auch keine Aenderungen in die Regiſterbücher eingetragen werden ohne einen beglaubigenden Zuſatz. Mit heutigen Verhältniſſen verglichen, könnte man dieſe alten Regiſterbücher wohl am paſſendſten den Briefkopierbüchern der Kaufleute gleichſtellen, die ja auch in beſchränktem Umfange urkundlichen Charakter haben.

Aus dem 14. Jahrhundert ſind uns Entwürfe der urkundlichen Ausläufe der cleviſchen ‚Schreibkammer' mit ganz wenigen Ausnahmen überhaupt nicht erhalten, und für das 15. Jahrhundert liegen ſie zumeiſt erſt von deſſen zweiter Hälfte ab vor. Dieſe Lücke füllen die Regiſterbände jetzt in weitem Umfange aus; es wird uns durch ſie ein reiches archivaliſches Material völlig neu erſchloſſen. Zwar vermitteln uns die Archive der märkiſchen Städte, der Klöſter, der benachbarten Staaten uſw. die Kenntnis von einer ganzen Reihe von Urkunden der Grafen und Herzöge von Cleve-Mark in Originalfaſſung, aber ein großer Teil der Empfänger, beſonders der Erlaſſe und Verfügungen, waren Beamte, die in der älteren Periode noch nicht zur Aufbewahrung der Akten angeleitet und verpflichtet waren. Der Beamter-Charakter war auch bei manchen Stellen noch nicht in der Weiſe ausgebildet, daß ſie ſich nicht mit Unrecht für befugt anſehen konnten, derartige Schriftſtücke als an ihre perſönliche Adreſſe gerichtet zu behandeln. Dazu kam bei den Amtmännern der älteren Zeit der häufige Wechſel. Auf jeden Fall ſind heute nur Bruchſtücke von Amtsregiſtraturen, und zwar erſt für die Zeit nach 1450 in den cleviſch-märkiſchen Beſtänden zu Münſter und Düſſeldorf nachweisbar. Was in Privatarchiven gerettet iſt, ſind Einzelſtücke, die als ſolche für die Landesgeſchichte gewiß mit Vorteil verwertet werden können, aber zu ihrer richtigen Würdigung der Heranziehung und Vergleichung mit weiteren archivaliſchem Material notwendig bedürfen. Der hohe Wert der wiederaufgefundenen Regiſterbände beruht vor allem darauf, daß wir in ihnen den ſchriftlichen Niederſchlag der Regententätigkeit der Landesherren von Cleve-Mark vornehmlich auf dem Gebiete der Landesverwaltung, u. z. für die Grafſchaft Mark vom Jahre 1392 an, zumeiſt in chronologiſcher Folge und in ziemlicher Vollſtändigkeit jetzt vor uns haben.

Der Gewinn, den die ältere Geſchichte der Grafſchaft Mark aus dieſen Regiſterbänden zu ziehen vermag, iſt in der Tat ein ganz außerordentlicher; ich ſelbſt habe mehr als drei Monate ununterbrochen in Düſſeldorf über dieſen Bänden geſeſſen, um nur das Wichtigſte für die Vergangenheit unſerer Burg und des Süderlandes daraus zu ſchöpfen; trotzdem habe ich mir in vielen Fällen nur ganz kurze Vermerke machen können, um ſpäter auf die betr. Nachrichten wieder zurückzukommen und ſie vollinhaltlich auszuwerten. Über die Verwaltung der Grafſchaft Mark vom Ende des 14. Jhrdts. bis zur Beſitzergreifung durch Brandenburg im Jahre 1609 waren wir bisher nur ſehr dürftig unterrichtet. Vereinzelte Beſtallungsbriefe von Droſten, Rentmeiſtern und Richtern waren freilich ſchon in den Archiven des einheimiſchen Adels, dem die Inhaber dieſer Stellen zu entnehmen waren, gefunden, zum Teil auch ſchon veröffentlicht worden. In den Regiſterbänden lebt nun der geſamte Beamtenkörper wieder auf, der vom Ende des 14. Jahrhunderts an Verwaltung und Gerichtsweſen für die Landesherren geführt hat. Wir können beobachten, wie für die Mark zunächſt bei einer längeren Abweſenheit des Herzogs zeitweilig ein Statthalter oder Landdroſte mit der Regierung des Landes betraut wird, und wie dieſer dann allmählich zu einer dauernden Einrichtung wird. Wir können beobachten, wie dieſem Statthalter zunächſt ein Rentmeiſter für das Land von der Mark zur Seite tritt, in deſſen Hände die landesherrlichen Gefälle aus den verſchiedenen Aemtern zuſammenließen und der dann etwaige Ueberſchüſſe des Landes an den Rentmeiſter des Herzogs in Cleve abzuliefern hatte. Dann vergrößert ſich der Stab des Statthalters um einen ‚märkiſchen Anwalt', der gewiſſermaßen den heutigen Staatsanwalt vertritt und die Rechtspflege zu überwachen, die Gerechtſame des Herzogs gegenüber den Untertanen zu vertreten hat. In den Beſtallungsbriefen für dieſe Aemter iſt der Aufgabenkreis dieſer Beamten ebenſo, wie das, was ihnen für ihre Tätigkeit an Geld und Naturalien von den einzelnen Aemtern zu liefern iſt, genau feſtgelegt; öffentliche Patente, die gleich nach der Ernennung von allen Kanzeln des Landes durch die Geiſtlichkeit zu verkünden waren, umſchreiben die Pflichten der Untertanen gegenüber dieſen Vertretern des Landesherrn.

Sodann gewinnen wir einen Einblick in die Verwaltung und Rechtspflege der einzelnen Aemter, deren die ganze Grafſchaft Mark nicht weniger als 13 von der verſchiedenſten Größe und Bedeutung zählte. Beſchränken wir uns hier auf das Amt Altena. Urſprünglich nur ein Kelleramt, hervorgegangen aus der gemeinſamen Verpflichtung von etwa 25 Bauernhöfen, dem gräflichen Haushalt auf der Burg Altena den Unterhalt zu liefern, wurde es nur von

---

den geſchenket, zum Neben-Heirathsgut und Paraphernalien (zugebrachtes Gut, das die Frau dem Manne über die eigentliche Mitgift hinaus in die Ehe bringt, in Schmuck, Kleidern, Hausrat uſw. beſtehend) einreichen laſſen, die Summa von dreihundertzwölf Reichsthalern.

Item ein ſilbern Schälken.
Ein ſilbern Becher.
Sechs ſilbern Leffel.
Zwei zinnen Leuchter.
Zwei paar feiner Bettlaken von drei Bahnen und darbei
zwei paar feiner Küßziehen mit Käntgen.
Zwei paar flachſen Bettelaken, deren ein paar von drei Bahnen, das ander von dritterhalber Bahne.
Zwei paar flachſen Küßziehen.
Vier paar hämpen und werken Bettelaken, deren zwei paar drittehalbe Bahne, die andern zwei Bahnen breit ſein.
Zwei gebeldete Tiſchlaken.
Zwei Dutze Servietten.
Zwei Handtücher.
Ein gebeldetes Triſoerlaken.
Zwei grobe Tiſchlaken vors Geſinde.
Zwei flachſe Handtücher.
Zwei weiße Decken.
Zwei Bette.
Zwei Pühle und fünf Küſſen.
Noch an Tiſchgezeug zu Altena:
Vier Tiſchlaken.
Drei Dutze Servietten.
Fünf Handtücher.
Zwei Dutze Schoſſelen cöls Zinn.
Zwei Dutze Teller.
Ein Gießbecken mit der Kannen.
Ein Bettepott.
Gardinen umb ein Bett von rot Wullen und weiß Linnen durcheinander gewirket.
Drei Betteſtedden mit drei Renneren (?).
Ein groß Kleiderſchapp.
Ein neu Küchenſchapp.
Ein Schrein.

Daß dieſes alſo richtig extrahiret und übergeliefert, wird mit unterſchriebenen Händen gezeuget.

Neuenhoff, den letzten Julii anno 1654.

Hermann Cron. Magdalena Neuhoff.

* * *

Der in dieſem Ehevertrag als Bräutigam auftretende Hermann Cron wird zuerſt in den Altenaer Schützenliſten am 6. Juli 1643 als neu aufgenommener Schützenbruder genannt. 1658 iſt er Burggreve, wahrſcheinlich als unmittelbarer Nachfolger des Heinrich von Sahren, der während des 30jährigen Krieges als Burggreve genannt wird und noch 1641 in der Schützenliſte erſcheint. Die Vereinigung des Burggrevendienſtes mit ſeinem Amte als Freiheitsſekretär und -Gerichtsſchreiber zu Altena in ſeiner Hand war ihm verhängnisvoll. Im Jahre 1665 ließ der Magiſtart, angeblich weil er als Burggreve ſich auf dem Schloſſe aufhielt und deswegen ſeinem Beruf in der Freiheit nicht fleißig obwartete, ihn (wie Matthias Dulläus in ſeiner Chronik ſich ausdrückt) ſitzen und nahm Bernhard Schwartz zum Freiheitsſekretario an, worüber vorgenannter Cron auch ſehr unwillig wurde und die Bürgerſchaft wider die Obrigkeit nicht wenig animierte, auch mit Rat und Tat an die Hand ging, wollte auch der Freiheit Briefſchaften, die er derozeit und da er ſeit 1638 als Sekretarius in Freiheit-Dienſten geweſen, mehrenteils bei ſich auf dem Schloſſe hatte, nicht eher ausfolgen laſſen, bis ſie ihm erſt ſein zurückgeſtandenes gefordertes Salarium würden bezahlt haben. Es war zwar darüber dem kurfürſtlichen Juſtizrat Herrn Mordio von der Beeck Commiſſion erteilt, um die Liquidation vor ſich ablegen zu laſſen, welcher auch einmal deshalb in Altena war: Es ging aber die Liquidation nicht vor ſich, und wollte der Magiſtrat oder konnte nicht rechnen, ſie wollten erſt die Briefſchaften wieder haben, worüber aber der beſagte Sekretarius geſtorben iſt.

Out de Kummaude

Beiträge zur Geſchichte der Familie Rentrop. Heft 1. Von Superintendent Ernſt Rentrop in Königswinter. 1926. Im Selbſtverlage des Verfaſſers. 96 Seiten.

Eine wertvolle Frucht eifriger Sammelarbeit Die Familie Rentrop begegnet nachweislich ſeit mehr als 300 Jahren in der Gegend von Altena, Werdohl, Lüdenſcheid, Iſerlohn und iſt heute dort überall noch in zahlreichen Zweigen verbreitet. Mit den angeſehenſten Geſchlechtern des Landes iſt ſie Familienverbindungen eingegangen; erwähnt ſeien nur die verſchwägerten Spannagel, Thomée, Gerdes, Kohlhage, Overbeck, Pauli. Nicht nur den Mitgliedern der Familie Rentrop, ſondern allen dieſen Geſchlechtern bietet das Heft wertvolles Material für die Familienforſchung. Der Herr Herausgeber legt nämlich in dieſem Heft die Ergebniſſe ſeiner Forſchungen in den Kirchenbüchern von Altena und Werdohl vor, ſowie Auszüge aus dem Altenaer Stahleidbuch und Vormünderbuch, um ſo zunächſt in dieſem urkundlichen Material die Grundlagen für alle weitere Forſchung und Darſtellung zu geben. Dankenswert ſind auch die beiden einleitenden Aufſätze über den Namen „Rentrop" und den Urſprung der Familie Rentrop. Eingeſchoben ſind 8 Bildtafeln von den Gütern Rentrop, Harlingſen und Bocheloh. So hat der Herr Herausgeber hier einen verheißungsvollen Anfang gemacht. Wir wünſchen, daß ihm ſeitens der in Frage kommenden Familien die Mithilfe in ſo reichem Maße zuteil wird, daß er in weiteren Heften ſein geſammeltes Material veröffentlichen kann und für ſeine mühe- und entſagungsvolle Arbeit die gebührende Anerkennung findet.

ihren Aufenthalt, nicht ohne dabei unvermeidlicherweise — möchte ich sagen — an ihren Beständen geschädigt zu werden. Am 10. März 1809 wurde der Freiherr Giesbert von Romberg von Napoleon zum Präfekten des französisch-bergischen Ruhrdepartements ernannt; wie aus einem Schreiben des Präsidenten Sethe vom 27. März hervorzugehen scheint, ist dem Freiherrn von Romberg in seiner Eigenschaft als Präfekt des Ruhrdepartements damals das gesamte klevisch-märkische Archiv zur Aufbewahrung und teilweisen Separation übergeben worden. Als der Freiherr dann im Jahre 1813 nach der Vertreibung der Franzosen zunächst Landesdirektor der neuen Provinz Westfalen wurde, hat er die Bestände der Registratur an die damals gebildeten Archivdepots zurückgegeben. Für die Grafschaft Mark und das alte kurkölnische Herzogtum Westfalen war ein solches Archivdepot in Arnsberg eingerichtet und dem ehemaligen kurkölnischen Archivar Hüser unterstellt worden. Schon in jener Zeit erfolgte eine Auseinanderreißung der Bestände des klevisch-märkischen Landesarchivs. Während die klevischen Bestände nach Düsseldorf kamen, wurden die märkischen Bestände in Arnsberg bewahrt, bis 1831 in Münster ein Staatsarchiv für alle in der Provinz Westfalen vereinigten Landesteile errichtet und an dessen Spitze der Archivar Erhard gestellt wurde. Damals wurden die märkischen Archivalien, soweit sie in Arnsberg geblieben waren, nach Münster geschafft, wo sie noch heute beruhen.

Der Hauptbestand des alten klevisch-märkischen Archivs, die Urkunden und Akten der Regierung in Cleve, blieben in Düsseldorf, und, da viele der Aktenstücke sowohl klevische als märkische Archivalien enthalten, eine völlige Trennung derselben auch nicht möglich war, ohne den Zusammenhang zu zerreißen und die Aktenstücke zu zerstören, so blieb eben doch recht viel märkisches Material auch in Düsseldorf, und, wie das dank der menschlichen Schwäche bei solchen Teilungen eben zuzugehen pflegt, es sind nicht die unwichtigsten Archivalien, die man damals in Düsseldorf zurückbehielt und die sich auch heute noch dort befinden. Seit dieser Zeit hat also ein jeder, der sich mit der wissenschaftlichen Erforschung unserer heimischen Vergangenheit befaßt, in erster Linie sein Quellenmaterial in den beiden Staatsarchiven zu Münster und Düsseldorf zu suchen.

Als der Baron Romberg nach der Vertreibung der Franzosen die von ihm bis dahin aufbewahrten klevisch-märkischen Archivalien an das Archivdepot in Arnsberg zurückgab, wurde ein wesentlicher Teil dieses alten Archivs nicht mit abgeliefert; das waren die sogenannten Registerbücher, auf welche Sethe den Freiherrn im Jahre 1809 noch besonders aufmerksam gemacht hatte, indem er ihm schrieb, daß diese registra causarum für sich allein schon ein Archiv ausmachen, indem sie alle Ausfertigungen von Urkunden der klevischen und märkischen Herzöge und Grafen enthalten; diese registra — so schrieb er — sind nicht allein von historischem Werte, sondern auch selbst wichtig für die Rechte privatorum, indem darauf zuweilen recurriret ist. Nur ganz geringe Teile dieser Registerbücher gelangten in die Archive von Düsseldorf und Münster, der Hauptteil aber war und blieb verschollen.

Als im Jahre 1907 der Freiherr Clemens von Romberg den Gymnasiallehrer Kuske mit der Ordnung seines Archivs und der Bibliothek auf seinem Schlosse Brünninghausen bei Dortmund beauftragte, stieß er dort in dem Archivraum bald auf eine stattliche Reihe von Folianten, die sich zum weitaus größeren Teile noch in ihren alten Original-Einbänden befanden. Bei der Untersuchung erkannte er auf den ersten Blick, daß es sich hier in der Hauptsache um die verlorenen Register der klevisch-märkischen Kanzlei handelte. Im ganzen waren es 77, zum größten Teil sehr dickleibige Bände. Auf Pergamentzetteln, die dem schön gepreßten Vorderdeckel der meisten dieser Folianten aufgeklebt sind, tragen die einzelnen Bände dieser Reihe schon zumeist von Händen des 15. und 16. Jahrhunderts die Aufschrift ‚Registrum' mit dem Namen des betr. Regenten und gewöhnlich auch mit der Angabe der Jahre, welche die darin enthaltenen Urkunden umfassen. Insgesamt erstrecken sich diese Urkunden über die Zeit von 1356 bis 1803, also einen Zeitraum von fast einem halben Jahrtausend.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst kurz die Geschichte der Vereinigung unserer Grafschaft Mark mit der Grafschaft bezw. dem Herzogtum Cleve. Graf Adolph II. von der Mark, der von 1328 bis 1347 regierte, war verheiratet mit Margarethe, einer Tochter des Grafen Dietrich IX. von Cleve, der ebenfalls 1347 das Zeitliche segnete, die Herrschaft über Cleve aber nicht auf eine seiner beiden Töchter, sondern auf seinen jüngeren Bruder Johann vererbte. Graf Johann von Cleve regierte bis 1368. Da seine Ehe kinderlos geblieben war und andere Bewerber ihre Ansprüche wegen Mangels an den erforderlichen Mitteln nicht durchsetzen konnten, fiel nunmehr die Grafschaft Cleve an das märkische Grafenhaus. Graf Adolph II. hatte von seiner Gemahlin Margarethe von Cleve vier Söhne, von denen ihn drei überlebten. Der älteste von ihnen, Engelbert, trat nach des Vaters Tode 1347 die Regierung in der Grafschaft Mark an; der zweite und dritte Sohn, Adolph und Dietrich, hatten damals geistliche Pfründen. Ersterer hatte seit 1357 das Bistum Münster inne und seit 1363 das Erzstift Köln, das er aber schon im folgenden Jahre zugunsten seines Oheims, des Lütticher Bischofs Engelbert von der Mark, aufgab, um in den weltlichen Stand zurückzutreten. Als nun Graf Johann von Kleve 1368 gestorben war, nahm Adolph gemäß einer 1362 mit seinem Bruder getätigten Vereinbarung Besitz von der Grafschaft Kleve und heiratete Margarethe, die Schwester des Grafen von Berg, die ihm mehrere Söhne schenkte.

Adolphs ältester Bruder Engelbert III., Graf von der Mark, wurde am 31. Dezember 1391 auf der Burg in Wetter von der Pest dahingerafft. Nach einem Uebereinkommen zwischen den beiden ihn überlebenden Brüdern nahm nun Graf Adolph zu der Grafschaft Kleve noch die Grafschaft Mark in Besitz, während Dietrich Duisburg und Ruhrort mit einer Jahrrente von 4000 Gulden aus dem dortigen Zoll erhielt. Graf Adolph von Kleve-Mark behielt aber die beiden Grafschaften nicht dauernd in seiner Hand vereinigt, sondern teilte seinen Besitz derartig unter seine Söhne, daß er dem zweiten Sohne Dietrich schon bei Lebzeiten die Grafschaft Mark als dessen Erbteil abtrat, dem älteren Sohn Adolph aber die Grafschaft Kleve offenhielt, in deren Regierung dieser dann bei des Vaters Tode am 4. September 1394 einrückte. Erst nachdem Graf Dietrich von der Mark in seinen Kämpfen mit dem Herzog von Berg am 14. März 1398 vor Elberfeld gefallen war, konnte Graf Adolph II. von Kleve auch die Grafschaft Mark wieder an sich ziehen und mit Kleve etwa ein Jahrzehnt ungestört vereinigt halten. Dann aber trat sein jüngerer Bruder Gerhard mit seinen Erbansprüchen hervor, dem er zunächst 1409 nach langen Kämpfen das Süderland und dann 1430 fast die ganze Grafschaft Mark abtreten mußte. Erst nachdem Gerhard von Kleve am 12. September 1461 kinderlos gestorben war, fiel auch der bis dahin von ihm besessene Teil der Grafschaft Mark wieder an den damaligen Herzog von Kleve, Johann I., zurück, und seitdem blieben das Herzogtum Kleve und die Grafschaft Mark dauernd vereint bis zum Frieden von Basel, durch den das linke Rheinufer und mit diesem der größte Teil des Herzogtums Kleve an Frankreich abgetreten wurde.

Dieser geschichtlichen Entwicklung entsprechend enthalten die ältesten klevischen Registerbücher, die der Zeit des Grafen Johann angehören, noch kein Material zur märkischen Geschichte, sondern nur klevische Urkunden. Sein Nachfolger, Graf Adolph I., der dem märkischen Hause entstammte, setzte die Registerführung in der gleichen Weise wie sein Vorgänger fort; da er bis Ende 1391 nur die Grafschaft Kleve besaß, enthalten die betr. Registerbücher auch noch keine märkischen Urkunden; erst mit dem Jahre 1392 setzt die Wiedergabe märkischer Urkunden ein, nachdem Graf Adolph durch den Tod seines Bruders Engelbert auch Herr der Grafschaft Mark geworden war. Von nun an wurden für die beiden Länder Kleve und Mark getrennte Registerbücher geführt. Für die Grafschaft Mark enthält die ganze Reihe bis zum Jahre 1730 im ganzen 17 Bände; von diesem Zeitpunkt an sind dann die märkischen Urkunden mit in die klevischen Registerbücher eingetragen, die noch bis zum Jahre 1803, also fast bis zum Baseler Frieden fortgeführt sind.

Neben diesen Registerbüchern laufen noch Präsentations-Register her, d. h. solche Bücher, in welche die Vorschläge der Herzöge für die Besetzung geistlicher Stellen — soweit ihnen dafür das Präsentationsrecht zustand — eingetragen wurden. Das waren in Altena die Stelle des Pastors, eines Burgkaplans, des Vikars an der Marienkapelle vor der Burg und des Vikars an der Kapelle auf dem Ketelberge oder Klusenberge, die den hl. Jungfrauen Barbara und Margaretha geweiht war. Auch die Urkunde über die Gründung dieser Kapelle durch den Grafen Engelbert III. von der Mark auf Palmsonntag 1386 ist noch in eines dieser Präsentationsregister nachgetragen worden. Im ganzen zählen die märkischen Präsentations-Register 3 Bände, die von 1512 bis 1771 ununterbrochen geführt worden sind; aber ein weiterer Band, der Präsentationen von 1449 bis 1521 verzeichnet, enthält neben den klevischen auch die märkischen Präsentationen; vereinzelte noch ältere Präsentationen sind auch schon in den eigentlichen Registerbüchern mitenthalten. Der älteste Vorschlag für Altena ist datiert von 1418: für den abgegangenen Vikar Peter Kemper an der Marienkapelle vor der Burg wird der Kölner Geistliche Bernhard Teksel dem Altenaer Pastor zur Einführung präsentiert; für die Pfarrei Altena reichen die Vorschläge des Herzogs, die dem Archidiakon und Pfarrer der Mutterkirche zu Iserlohn zu übersenden waren, bis zum Jahre 1463 zurück, sodaß wir also hier die Namen und Amtszeiten mehrerer vorreformatorischer Altenaer Pfarrer nachweisen können, von denen bisher überhaupt keiner bekannt war; für die Kapelle auf der Burg lernen wir den 1463 ernannten Koplan Wilhelm Festken kennen; die Marien- und die dem hl. Pankratius geweihte Burgkapelle scheint später nicht mehr besetzt zu sein.

Eine dritte Reihe der in dem Rombergschen Archiv wieder aufgefundenen Archivalien bilden die Lehnregister, die mit dem Jahre 1378 beginnen und erst von 1522 an nach den beiden Ländern Cleve und Mark getrennt angelegt sind; es wurden drei solcher Lehnregister gefunden, die bis 1520 laufen; die späteren Register hatten sich in den Staatsarchiven zu Düsseldorf (für Cleve) und Münster (für Mark) erhalten. Diese Lehnregister sind für die Geschichte der märkischen Adelsgeschlechter ebenso wichtig, wie für die ihrer Lehngüter; jedesmal, wenn ein Lehnträger mit Tod abging oder sonst sein Lehngut übergab, oder auch wenn der Lehnsherr wechselte, mußte eine Neubelehnung stattfinden, die dann in diesen Registerbüchern vermerkt wurde; so läßt sich in vielen Fällen eine ununterbrochene Erbfolge durch vier Jahrhunderte an Hand dieser Bücher feststellen.

Als Einzelstück aus der ganzen Reihe ist noch ein Registerband mit Urkunden und Korrespon-

einem ‚Kellner' verwaltet, der dem Dienstadel des Landes entnommen wurde; er hatte diese sog. Tafelgüter zu beaufsichtigen und die Abgaben zu heben und zu hören. Erst nach der Uebersiedlung der gräflichen Familie nach der Burg Mark bei Hamm wurde unsere Burg der Mittelpunkt eines größeren Amtes, indem der Droste zugleich weitere Landesteile mit zu verwalten hatte; wir sehen nun den Amtmann und den Kellner auf der Burg zusammen tätig; des letzteren Aufgaben erweitern sich allmählich zu denjenigen eines Rentmeisters, und so begegnen wir ihm denn auch bald unter diesem Titel.

Fortsetzung folgt.

Eine Brautausstattung vom Neuenhofe 1654

In dem Namen der hochheiligen Dreieinigkeit, Amen!

Kund und zu wissen seie hiemit männiglichen, daß aus ohngezweifelter Providenz und Vorsehung Gottes zu Ehren seines göttlichen Namens und Erweiterung menschlichen Geschlechts mit Vorwissen und Belieben allerseits Elteren, Anverwandt- und Freundschaft ein christlicher, gottseliger Heirat zwischen dem Ehrenfest- und wohlgelehrten Hermannen Cronen, Secretarien und Gerichtschreibern zu Altena, an einen, und der viel Ehr- und tugendreichen Junfferen Magdalenen Neuhoff am andern Theil gethediget, beschlossen und eingegangen ist, ingestalt und maßen, wie nachfolget:

Erstlich sollen itzgedachte Hermann Cron und Junffer Magdalena Neuhoff sich einander nach christlicher Ordnung zur heiligen Ehe nehmen und darinnen gottselig, freundlich, lieblich und friedlich, wie gottesfürchtigen, frommen und ehrlichen Eheleuten vor Gott und der ehrbaren Welt gebühret und wohl anstehet, zusammen leben und bis in den Tod getreulich verhalten.

Zum anderen soll und woll vorgemeldter Herman Cron an sie, die vorbeschriebene Junffer Magdalenen Neuhoff, seine künftige Hausfrau, in donationem propter nuptias (als Heiratsgabe) anbringen seine allsämbtliche liegende und fahrende Gütere, Gulden und Renten, wie die Namen haben mögen, davon überall nichts ausgescheiden, also daß dieselbe solches alles gleich und [illegible] erblich [illegible] brauchen, [illegible] und genießen und alle häusliche Sorge und Fortsetzung, wie zur Haushaltung nöthig, mit pflegen solle.

Dargegen und zum dritten haben an Seiten der Junfferen Braut ihr natürlicher Vater, der hochedelgeborner und gestrenger Herr Stephan von und zum Neuenhoff, churfürstlicher Brandenburgischer Rath und Drost der Aembter Altena und Iserlohn, sich verpflichtet und eingelassen, thuet auch solches kraft dieser Heirathsvorward hiemit jegenwärtiglich, vorged. Junfferen Braut und gemeldtem ihrem Bräutigam Hermannen Cronen in dotem (zur Mitgift) und zum rechten Heiratsgut und alligem Abstande mitzugeben versprochen fünfhundert Rtlr. Capital, davon die Original-Obligation bei Vollenziehung des Heiraths würklich zu ihren Händen geliefert werden soll und bei jetzigem Herren Drosten zu Blankenstein Johann Georg von Sybergh ausstehet und von dessen Vatern sel. ein wohlgelegenes Erbgut zu Höckerde gerichtlich verschrieben, weshalber dann obged. Herr Drost zu Altena nicht alleine gepührliche Wahrschaft, sonderen auch daran zu sein, daß künftige Eheleute zur würklichen Perception der jährlichen Pensionen gereichen möchten, hiemit versprochen; jedoch wolle sich Se. Gestr. vorbehalten haben, sothane Obligation zeit seines Lebens mit barem Gelde einzulösen, gestalt alsdann ihme und seinen Erben wieder ausgefolgt werden soll. Weil auch der Herr Droste Magdalenen Mutter von diesem zweihundert Rtlr., davon ihr Vater Johann Paul der Aelter einhundert, und einhundert ihr Ehemann sel. (davor er einen Hammer daselbsten eingelöset) bar empfangen und von deren Abnutzung das Kind zu unterhalten: als sein sothane zweihundert Rtlr. vorgedachter Mutter ad dies vitae (auf Lebenszeit) belassen; nach deren Absterben aber sollen dieselbe auf Magdalene und ihre Kinder wieder verfallen. Sollte aber mehrged. Magdalene Neuhoff ohne oder mit ihren Erben zeitlichen Tods verfahren, sollen die zweihundert Rtlr. der Mutter oder ihren Erben erblich verpleiben, warbei dann weiters beredet und verabscheidet, daß mehrgem. Junffer Braut Magdalena Neuhoff mit einer ehrlicher Ausgerüstung versehen werden, wie beiderseits ihres Anbringens halber, ohne vorigen Brautschatz zu mehrerer Nachrichtung nachfolgender Fälle ein beständiges Inventarium nach gehaltener Hochzeit aufgerichtet werden solle. Bei welchem allem noch dieses weiters abgeredet, daß, wann vorgemldte Obligatoria extradiret, auch sonsten ein und anders, wie kurz vorhero beschrieben, würklichen vollenzogen, daß alsdan mehrgem. Junffer Magdalene vor sich und ihre Erben auf alle und jede des Herren Drosten zu Altena Erb, Hab und Gütere kraft dieses und wohlwissend renunciiret und verziehen haben wolle.

Da dann zum vierten sich bei stehender Ehe begeben würde, daß der Bräutigamb Hermannus Crone vor seiner künftiger Hausfrauen Magdalenen Neuhoff ohne Leibeserben zeitlichen Todes verfallen würde, welches Gott der Allmächtige zur Seligkeit gnädigst verhüten wolle, solchenfalls ist verabscheidet, bewilliget und angenommen, daß alsdann die Junffer Magdalena Neuhoff ihren angebrachten Brautschatz und alling Heirathsgut neben deme, was vermöge vorgemeldten Inventarii zeit der Hochzeit an- und zubracht und darneben zur Widerkahr zweihundert Rtlr., auch ihre Kleider

und Geschmuck, zu ihrem Leibe gehörig, neben allen bei stehender Ehe durch Gottes Segen angewonnenen und geworbenen Güteren zur Halbscheid, wann zuvorderst die stante matrimonio (während der Ehe) gemachte Schulden aus den Acquisiten jetzgemeldet richtig bezahlt sein, aus seinen, Cronen, Gütern ab- und ausnehmen und dajegen die andere Halbscheid seinen nächsten Erben verlassen; bis dahin aber, daß sie alles wie obengemeldt vollenkommentlich erlangt, in denselbigen alingen Gütern unberechnet und unbesperret sitzen zu bleiben befugt und berechtigt sein solle; hinjegen dahe Junffer Magdalena Neuhoff vor ihrem künftigen Ehemann nach dem unerforschlichen Rath und Willen Gottes ohne Leibeserben, von ihrer beider Leibe geboren, versterben würde, welches Gott imgleichen mit Gnaden abwenden wolle, alsdann soll ihr überpleibender Ehemann Hermann Crone von ihrem angebrachten Brautschatzgut auch zweihundert Rtlr. erfreuet und gebessert sein, dieselbe behalten und das Uebrige, als die andere Hälfte des Brautschatzes, und was laut obangeregten Inventarii weiters beibringen wird, sambt der Hälfte der Adquisitorum (wann zuvörderst daraus die Schulden bezahlet) zusambt ihrer, Magdalenen Neuhoff, Kleideren und Kleinodien, zu ihrem Leibe gehörig, dem Herrn Drosten und seinen Erben wieder einliefern und ohnverweigert abtreten.

Ferner ist zum fünften abgeredet, beschlossen und zu beiden Seiten angenommen, wafern daß vorgem. Bräutigamb Hermann Cron nach dem gnädigen Willen Gottes vor ehrengtr. Junfferen Magdalenen Neuhoff, seiner zukünftigen Hausfrauen, Tods verfahren und eheleibliche Kinder hinterlassen würde, daß alsdann die vorber. Magdalena Neuhoff mit den Kindern in den sämbtlichen Gütern bis zu anderwärtiger ehrlicher, den Kindern miterspießlicher Verheirathung unberechnet sitzen bleiben, die Kinder in Gottesforcht und ohnveränderter Augspurgischen Confession (so man lutherisch nennet) und zu allen christlichen Tugenden erziehen, dieselbe mit Vorwissen und Belieben der Anverwandten, nachdem sich die Naturen darzu fügen und die vorhandene Mittele es erleiden wollen, entweder zu der Studierung oder sonsten ehrlichem Gewerb, Handtierung und Handwerk nach eines jeden Standes Gelegenheit anführen und, wann sie zu ihren mündigen Jahren gerathen, auch mit Rath der Verwandten und Freunde zu ehrlichen Ständen verhelfen solle.

Welches gleichfalls, dafern vorged. Junffer Magdalena Neuhoff Todes verbliechen und mehrgem. Hermann Cronen, ihren künftigen Ehemann, auch eheleibliche Kinder hinterlassen würde, also und obstehendermaßen soll gehalten werden. Da aber einer oder ander von den überpleibenden Ehelenten nach des Einen tödlichem Abgang zur anderen Ehe treten würde, soll derselbe gehalten sein, nach Altenaischem Recht und Herkommen mit den Kinderen erster Ehe Schicht- und Theilung zu halten dergestalt, daß, so lang erster Ehe Kinder bei demselben verpleiben, aus deren halben anerfallenen und zugetheilten Antheil dieselben unberechnet erzogen und unterhalten, sonsten aber, dahe sich solches nit fügen wollte und den Kinderen Vormündere gestellet würden, denselben alsdann sothane Halbscheid ausgefolget und zu der Kinder Besten verwaltet werden solle.

Endlich soll beiden zukünftigen Eheleuten hiemit nicht benommen, sonderen öffentlich vorbehalten sein und pleiben, über dies alles, was vorgeschrieben stehet, einer den anderen per ultimam voluntatem (durch den letzten Willen) oder auch inter vivos (unter Lebenden) ferner zu begiftigen.

Alle dieselbe vorgeschriebene Puncten haben anfangs benennte, der ehrenfest und wohlgelehrter Hermannus Cron und Junffer Magdalena Neuhoff, auch deren nächste Anverwandten und hierzu erpetene Freunde, einer dem anderen, bei ihren männlichen und fraulichen Ehren und Treuen festiglich zu halten und zu vollenziehen versprochen und zugesagt und sich darbei aller und jeder Exceptionen und Einreden, wie dieselbe bereits durch Menschenwitz und Sinne erfunden oder inskünftige hierjegen ferner erdacht werden möchten, gänzlichen begeben. Alles ohne Gefährde und Argelist. Und seind zur Wahrheits Urkund dieser Heirathsverschreibungen zwei eines Inhalts hierüber aufgerichtet, von obgtn. beiden künftigen Eheleuten, wie auch deren anwesenden Elteren, darzu erpetenen nächsten Verwandten und Freunden mit eigenen Handen unterschrieben und respective mit ihren Pitschaften bestätiget worden. So geschehen Altena, den 22. Julii Anno 1654.

Stephan vom Neuenhoff. Magdalena Neuhoff. Georg Holtzbrinck. Barbara Drost. Eberhard Cronenbergh. Herman Cron. Johannes Meßling, Pastor. M. Wilhelm Barop, Pastor. Johann Strudig. Frans Overbeech. Hermann zur Megeden. Johann Schribers.

*

Nachdeme in denen zwischen H. Hermannen Cronen, Secretario der Freiheit Altena, und dessen Ehehausfrauen Magdalenen Neuhoff aufgerichteten Ehepacten unter andern mit enthalten, daß wegen desjenigen, was ein und anderseits über darin bemelten Heirathspfennig an Gelde, Hausgeräth und sonsten in die Ehe gebracht wurde, solche specifice aufgesetzet und in ein Inventarium zu mehrer Nachrichtung verzeichnet werden sollte: Als ist zu wissen, daß vorgem. Magdalenen natürlicher Vater, der hochedelgeborner und gestrenger Stephan von und zum Neuhoff, churf. Brandenburgischer Rath und Drost der Aembter Altena und Isernlohn, die Hochzeitkosten auf sich genommen und ihr dasjenige, was von Verwandten und Freun-